



Kantonsrat

Art des Vorstosses: Motion

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Einführung eines gemischten Wahlverfahrens für den Obwaldner Kantonsrat

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Teilrevision der Kantonsverfassung und der erforderlichen Gesetze (insbesondere über die Wahl des Kantonsrates und über die Ausübung der politischen Rechte) auszuarbeiten, der die Einführung eines gemischten Wahlverfahrens (Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren) für die Wahl des Obwaldner Kantonsrats vorsieht.

Begründung:

Seit 1986 wird der Obwaldner Kantonsrat im Verhältniswahlsystem (Proporz) gewählt, während bis dahin das Mehrheitswahlsystem (Majorz) galt. Trotzdem hat sich der Grundgedanke des Proporzes seit dessen Einführung im Kanton nie durchgesetzt, indem das Wahlverhalten der Stimmbevölkerung klar aufzeigt, dass primär die Persönlichkeit der Kandidaten und nicht die Parteien im Vordergrund stehen. Dieser Umstand ist bei einem überschaubaren Kanton wie Obwalden, der aus sieben Gemeinden besteht – die zudem rechtlich, historisch und kulturell eine hohe Eigenständigkeit besitzen –, nachvollziehbar. Nicht zuletzt ist dies auch vor dem Hintergrund bedeutungsvoll, dass alle anderen Wahlen in Obwalden (z.B. Gemeinderat, Regierungsrat, Gerichte) weiterhin im Majorz erfolgen – und dass diesen Gremien trotz des Majorzverfahrens Persönlichkeiten angehören, die politisch unterschiedlich positioniert sind, das heisst nicht einer einzigen Partei angehören (wenn überhaupt einer Partei).

Anders als bis 1986 soll und kann die Majorzwahl allerdings nicht für alle Gemeinden eingeführt werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat für den Majorz in letzter Zeit gewisse Vorgaben formuliert, welche zeigen, dass in einzelnen Gemeinden die Verhältniswahl beibehalten werden muss. Per Saldo stellt die Anwendung eines gemischten Wahlverfahrens für unseren Kanton die sachgerechteste Lösung dar. Damit kann je nach Gemeinde eine differenzierte Lösung (Majorz oder Proporz) verwirklicht werden.

Die Zulässigkeit des Majorzwahlverfahrens resp. von majorz- und proporzgeprägten Mischsystemen wurde seitens des Bundesgerichts erst kürzlich bestätigt (BGE 145 I 259 vom 29. Juli 2019). Damit berücksichtigte es gewichtige Stimmen aus der Lehre, welche die Zulässigkeit des Majorz und der Mischsysteme bekräftigten (GIOVANNI BIAGGINI, Majorz und majorzgeprägte Mischsysteme: Parlamentswahlverfahren mit Verfalldatum?, in: ZBI 117 (2016), S. 409-429; PAUL RICHLI, Zur Schwyzer Kantonsverfassung – Mehr als eine Kopie oder ein Verschnitt, in: ZBI 113 (2012), S. 391-419). Insbesondere hat das Bundesgericht damit nochmals die Kriterien für Wahlkreise nach dem Majorz-Verfahren bestätigt. Diese werden von mehreren Obwaldner Gemeinden erfüllt, womit die Einführung eines gemischten Systems möglich wird.

Datum: 28. Januar 2021	CVP-Fraktion	Mike Bacher
Mitunterzeichnende:		I Bow I
		John John John John John John John John
	Pseicer	
lx P	://	1:09
	Tiest .	
\ \/\	Mark III	1/ T- Asader
	f.W	1-10
100	la .	
		in h
	4	(1/06)
1 64.50	6	May Hold
We cold		Moure Thelis
At V.	hers	
Solme	Y -//	Staller
		V. T. Coly
Dolyker Opl	y Franska -	J. Brock
1 CIKIOS	30,00	7. M. A. Abra Cong 1
Maria Mila	4	William Thank
Min v \	Mar ils	MI MAUGO
11/10	In Ism	
My Wall	N	
Slava nA	Mame	1/ Dollar
/bo/P/P		
		A The state of the
		MALLE
	v	